

Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V)

Langtitel

Verordnung der Bundesregierung über den Schutz
der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V)
[CELEX-Nr.: 390L0270]
StF: BGBl. II Nr. 453/1999

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 67, 68 und 87 Abs. 1 des
Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, wird
verordnet:

Anwendung von Bestimmungen der BS-V

§ 1. (1) Die Abschnitte 1 bis 4 der Verordnung der
Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz
der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
(Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V), BGBl. II Nr. 124/1998, sind
mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. in allen Zitaten anstelle des Ausdrucks "ASchG" der Ausdruck
"B-BSG" tritt,
2. an die Stelle der Begriffe "Arbeitnehmer" oder "Arbeitnehmerin"
der Begriff "Bediensteter" und an die Stelle der Begriffe
"Arbeitgeber" oder "Arbeitgeberin" der Begriff "der
Dienstgeber" im jeweils richtigen grammatikalischen
Zusammenhang treten,
3. an die Stelle des Zitates "Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373"
das Zitat "Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169" tritt und
4. sich der in § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 enthaltene Verweis auf
die errichteten Belegschaftsorgane auf die bestehende
Personalvertretung bezieht.

(2) Verweise auf die BS-V beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

Durchführung der Untersuchungen

§ 2. Bedienstete haben für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach § 11 BS-V Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 BS-V primär im Rahmen der für die Dienststelle eingerichteten arbeitsmedizinischen Betreuung durch ein arbeitsmedizinisches Zentrum (§ 76 B-BSG) in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme der in § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 BS-V aufgezählten Personen durch Bedienstete außerhalb der für die Dienststelle eingerichteten arbeitsmedizinischen Betreuung bedarf der vorherigen Zustimmung des Dienstgebers. Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. für die Dienststelle keine arbeitsmedizinische Betreuung

besteht oder im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung die entsprechende Untersuchung nicht angeboten wird und

2. die im § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 BS-V genannten Personen zur

Durchführung der arbeitsmedizinischen Untersuchung gemäß § 11

BS-V nicht im eigenen Bereich der Dienststelle zur Verfügung stehen.

Abweichungen

§ 3. Auf Arbeitsvorgänge, die fallweise kurzdauernde Eingaben und Abfragen von Informationen am Bildschirm mit nachfolgendem Tätigkeitswechsel (zB bei der Lagerhaltung, in Dienstfahrzeugen) erfordern, sind die §§ 4 und 5 der BS-V nicht anzuwenden.

Verbot von Ausnahmen

§ 4. Gemäß § 87 Abs. 1 B-BSG wird festgelegt, dass der zuständige Leiter der Zentralstelle von § 2 dieser Verordnung und den gemäß § 1 anzuwendenden §§ 3 und 4 Abs. 1 und 3 sowie Abschnitten 3 und 4 der BS-V keine Ausnahme zulassen darf.